



Abrechnung über die Quellensteuern von Künstlern, Sportlern und Referenten

Formular
51.4.2

Kanton St. Gallen **Abrechnungspflichtiger
Veranstalter**
(Schuldner der steuerbaren Leistung)

Veranstalter: _____

Adresse: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel./E-Mail: _____

Abrechnungsperiode
vom _____ bis _____

Pers.-Nr. _____

Name und Vorname des Künstlers, Sportlers oder Referenten bzw. Künstler- oder Gruppenname	Wohnsitz- staat	Anz. Pers.	Auftrittsort/Arbeitsort Gemeinde	Auftritts- datum	Tage ¹⁾	Bruttoeinkünfte ²⁾	Abzüglich Gewinnungs- kosten ³⁾	Steuerbare Leistung netto Fr.	Durchschnittliche Tageseinkünfte Fr.	Steuer- satz ⁴⁾ %	Quellensteuer Fr.

Hinweise und Erläuterungen siehe www.steuern.sg.ch

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt:
(Stempel und Unterschrift)

Ort: _____ Datum: _____

Kantonales Steueramt
Quellensteuer
Davidstrasse 41/PF 1245
9001 St. Gallen
Tel. 058 229 48 22
Fax 058 229 41 03
Mail: ksta.quest@sg.ch

Total oder Übertrag
abzüglich 2% Bezugsprovision
ablieferungspflichtiger Betrag

Einzahlung erst auf Rechnung, Einzahlungsschein folgt.
Die Quellensteuern sind innert 60 Tagen nach Ablauf
der Abrechnungsperiode zu überweisen. Bei verspäteter
Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.

Kantonales Steueramt
Quellensteuer
Davidstrasse 41
Postfach 1245
9001 St.Gallen

Die Abrechnung ist monatlich, spätestens bis am 15. des folgenden Monats einzureichen.

Hinweise:

1) Tage:

Anzahl Probe- und Auftrittstage.

2) Bruttoentschädigung:

Als Bruttoentschädigung gelten:

- Lohn, Entschädigung, Honorar, Gage, Trinkgelder
(vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen)
- sämtliche Zulagen
- Naturalleistungen (Unterkunft, Verpflegung usw.)
- Spesenvergütungen (Reisekosten, Auslagen)

3) Gewinnungskosten:

Pauschal können folgende Gewinnungskosten abgezogen werden:

- 50% der Bruttoeinkünfte bei Künstlern
- 20% der Bruttoeinkünfte bei Sportlern und Referenten

Ein Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht zulässig.

4) Steuersätze nach Tageseinkünften

bis	Fr. 200.–		= 9,8%
von	Fr. 201.–	bis Fr. 1000.–	= 14,4%
von	Fr. 1001.–	bis Fr. 3000.–	= 20,0%
über	Fr. 3000.–		= 25,0%